

Ministerium für Umwelt und Verkehr Stuttgart, den 23.10.1997
Baden-Württemberg

Az.: 72-4663.25

GENEHMIGUNG

S 1 / 97

I.

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg erteilt
gemäß § 3 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) der

Europäischen Kommission
Generaldirektion GFS

für das

Institut für Transurane (ITU)

im Forschungszentrum Karlsruhe

nach Maßgabe der Unterlagen in Abschnitt II und der Nebenbestimmungen in Abschnitt III, die Genehmigung, mit folgenden sonstigen radioaktiven Stoffen umzugehen:

A. In den Flügeln A, F und G des Instituts für Transurane:

- a) Natürliches Uran, das kein Kernbrennstoff i.S.v. § 2 Abs. 1 Ziffer 1e AtG ist, bis zu einer Masse von 1000 kg.
- b) Natürliches Thorium bis zu einer Masse von 100 kg.
- c) Curium-244 mit einer Masse bis zu 20 g.
- d) Radioaktive Stoffe, die keine Kernbrennstoffe i.S.v. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 AtG sind, mit einer Aktivität bis zum insgesamt 10^8 -fachen der Freigrenzen nach Anlage IV der StrlSchV unter Beachtung der dort angegebenen Summenformel.
- e) Umschlossene radioaktive Stoffe, die keine Kernbrennstoffe i.S.v. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 AtG sind, mit einer Aktivität bis zum insgesamt 10^8 -fachen der Freigrenzen nach Anlage IV der StrlSchV unter Beachtung der dort angegebenen Summenformel.

B. Im Flügel B des Instituts für Transurane:

Radioaktive Stoffe, die keine Kernbrennstoffe i.S.v.

§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 AtG sind mit einer Aktivität bis zu insgesamt $3,7 \times 10^{16}$ Bq.

II.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- A. 1. Schreiben der Europäischen Kommission vom 09.12.1992,
Az.: Dir.934/92 KB/ed (Antrag),
2. Schreiben der Europäischen Kommission vom 24.06.1996,
Az.: AGS-71/96 KB/ed (Antrag),
3. Schreiben der Europäischen Kommission vom 26.06.1996,
Az.: AGS-102/96 KB/ed (Antrag).
- B. 1. Allgemeine Sicherheitsregelung für das Forschungszentrum
Karlsruhe, in der jeweils gültigen Fassung
2. Alarmplan des Forschungszentrums Karlsruhe in der
jeweils gültigen Fassung
3. Transportordnung des Forschungszentrums Karlsruhe in der
jeweils gültigen Fassung
4. Melderegelung des Forschungszentrums Karlsruhe in der
jeweils gültigen Fassung
5. Bedingungen für die Abgabe von radioaktiven Stoffen an
die Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe in der
jeweils gültigen Fassung
6. Forschungszentrum Karlsruhe GmbH, Hauptabteilung Sicher-
heit/Umweltschutz
Abluftplan in der jeweils gültigen Fassung
- C. 1. Schreiben ITU vom 21.08.1997, Az.: UZ 63/97
Institutshandbuch
2. Schreiben ITU vom 08.09.1997, Az.: LIZ 66/97 DS/DI
Brandschutzordnung
3. Schreiben ITU vom 22.08.1997, Az.: LIZ 64/97 DS/DI
Beschreibung der Stromversorgung
4. Schreiben ITU vom 27.10.1992, Az.: AGS-193/92 KB/ed:
Beschreibung der Behandlung der Abfälle
5. Schreiben ITU vom 02.10.1997, Az.: LIZ-70/97 JLV/ed
Beschreibung der Raum- und Fortluftüberwachung

6. Schreiben ITU vom 27.10.1992, Az.: AGS-193/92 KB/ed:
Notstandsplan des Instituts
 7. Schreiben des ITU vom 20.08.1997, Az.: LIZ 62-97 DS/DI
Prüfhandbuch Anwendungsbestimmungen
 8. Schreiben des ITU vom 20.08.1997, Az.: LIZ 62-97 DS/DI
WKP Brandschutz
 9. Schreiben des ITU vom 20.08.1997, Az.: LIZ 62-97 DS/DI
WKP Brandmeldeanlage
 10. Schreiben des ITU vom 20.08.1997, Az.: LIZ 62-97 DS/DI
WKP Brandlöschanlage
 11. Schreiben des ITU vom 20.08.1997, Az.: LIZ 62-97 DS/DI
WKP Raumabschließende Bauteile
 12. Schreiben des ITU vom 20.08.1997, Az.: LIZ 62-97 DS/DI
WKP Sonstige Anlagen
 13. Schreiben des ITU vom 20.08.1997, Az.: LIZ 62-97 DS/DI
WKP Lüftungsanlagen
 14. Schreiben des ITU vom 20.08.1997, Az.: LIZ 62-97 DS/DI
WKP Energieversorgung
 15. Schreiben des ITU vom 20.08.1997, Az.: LIZ 62-97 DS/DI
WKP Kommunikations- und Meldeanlagen
 16. Schreiben des ITU vom 20.08.1997, Az.: LIZ 62-97 DS/DI
WKP Strahlenschutz
 17. Schreiben ITU vom 19.09.1997, Az.: LIZ 68-97 DS/DI
Beschreibung der lufttechnischen Anlagen
 18. Schreiben ITU vom 28.01.1993, Az.: AGS-9/93 KB/ed: Be-
schreibung der Sicherheitsorganisation
 19. Schreiben ITU vom 06.04.1993, Az.: AGS-76/93 KB/ed:
Beschreibung des Umgangs
- D. 1. Schreiben ITU vom 24.11.1995, Az.: AGS-140/95 KB/ed
2. Schreiben ITU vom 22.04.1996, Az.: AGS-54/96 KB/ed/c:
mit Anlagen: Umgang in Pulverform
 3. Schreiben ITU vom 24.04.1996, Az.: AGS-55/96 KB/ed

III.

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen (inhaltliche Beschränkungen und Auflagen) verbunden:

1. Allgemeines

- 1.1 Sicherheitstechnisch relevante Änderungen der in den Unterlagen in Abschnitt II festgelegten Einrichtungen und Verfahrensweisen sind der Aufsichtsbehörde spätestens 8 Wochen vor der beabsichtigten Durchführung mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Die Brandschutzpläne sind der Aufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Landratsamt Karlsruhe (Kreisbrandmeister) vorzulegen. Sie sind stets auf dem neuesten Stand zu halten.

2. Personal

- 2.1 Bei der Neubestellung der Strahlenschutzbeauftragten für das ITU und ihrer Vertreter ist einen Monat vor der beabsichtigten Ausübung der neuen Funktion die Fachkunde gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

Die Bestellung dieser Personen darf erst erfolgen, wenn die Aufsichtsbehörde festgestellt hat, daß gegen die Bestellung keine Bedenken bestehen.

- 2.2 Verantwortliche Personen im Sinne von Auflage 2.1 sind schriftlich zu bestellen.

Aus dem Bestellungsschreiben der Strahlenschutzbeauftragten und ihrer Vertreter muß der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich insbesondere hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Bestimmungen dieses Bescheids hervorgehen.

Eine Mehrfertigung des Bestellungsschreibens ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

- 2.3 Die beim Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen sonst tätigen Personen müssen vor Arbeitsaufnahme die notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen erwerben.

Die Beschäftigten sind ihrem jeweiligen Aufgabenbereich entsprechend mit dem Betrieb, den Einrichtungen, Vorschriften und Anweisungen, die der Betriebssicherheit dienen, sowie den Bestimmungen des Alarmplanes, insbesondere den Alarmsignalen und vorgesehenen Brandbekämpfungsmaßnahmen vertraut zu machen.

Die hierfür erforderliche Unterrichtung ist halbjährlich durchzuführen und zu dokumentieren.

3. Allgemeine Strahlenschutzmaßnahmen

3.1 Radioaktive Stoffe und radioaktive Abfälle sind so zu lagern, daß Kontaminationen von Personen und der Umgebung verhindert werden und daß sie gegen Überflutungen (z.B. infolge Wasserrohrbruchs o.ä.), Brände und Explosionen geschützt sind; u.a. dürfen sich deshalb brennbare, leicht entzündliche oder explosive Stoffe sowie Gasflaschen nicht in ihrer Nähe befinden.

3.2 Für Transporte von radioaktiven Stoffen von und zu Einrichtungen auf dem Gelände des Forschungszentrums Karlsruhe sind die "Innerbetriebliche Transportordnung des Forschungszentrums Karlsruhe" in der jeweils gültigen Fassung und die Bestimmungen der Genehmigung gem. § 9 AtG für die Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (Transportgenehmigung) vom 11.07.1994, Az.: 51-4663.71 zu beachten.

4. Wiederkehrende Prüfungen

4.1 Die wiederkehrenden Prüfungen sind entsprechend der Prüfliste, den Prüfanweisungen und einem Prüfterminplan durchzuführen. Die Durchführung und die Ergebnisse, insbesondere die festgestellten Mängel sind zu dokumentieren. Unzulässige Abweichungen von den Prüfzielen sind, sofern keine besonderen Fristen angegeben und begründet sind, stets unverzüglich zu beseitigen. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen und die Prüfanweisungen sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.2 In der Prüfliste sind alle wiederkehrenden Prüfungen zu erfassen.

In der Prüfliste ist das Prüfobjekt, die Prüffart, die prüfende Institution, das Prüfintervall und die Nummer der Prüfanweisung zu benennen.

4.3 Für umschlossene radioaktive Stoffe (im folgenden als Strahler bezeichnet), deren Aktivität die Freigrenzen der Anlage IV, Tabelle IV.1, Spalte 4 StrlSchV überschreitet, gilt folgendes:

- a) Strahler sind in einer besonderen Liste unter Angabe der Umgangsgenehmigung aufzuführen. Diese Liste ist laufend auf dem neuesten Stand zu halten. Eine Ausfertigung dieser Liste ist im Rahmen der jährlichen Bestandsmeldungen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StrlSchV der Aufsichtsbehörde zu übersenden.
- b) Das Öffnen oder eine sonstige Bearbeitung der Umhüllungen der Strahler ist zu unterlassen.
- c) Bei der Feststellung von Schäden an Vorrichtungen, in die Strahler eingefügt sind, oder an der Umhüllung von Strahlern ist unverzüglich eine Dichtheitsprüfung in Eigenüberwachung oder durch den zugezogenen Sachverständigen zu veranlassen. Die Aufsichtsbehörde ist umgehend zu verständigen. Soweit die Schadensursache in Mängeln oder Fehlern liegen, die vom Hersteller ausgehen, ist auch dieser zu unterrichten.
- d) Die Strahler sind entsprechend der "Richtlinie über Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen" vom 12.06.1996 zu prüfen.

Hinweis:

Ein Verzicht auf die Durchführung wiederkehrender Prüfungen oder eine Verlängerung der Prüffristen durch die Aufsichtsbehörde ist nur unter den in den "Richtlinien über Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen" vom 12.06.1996 genannten Voraussetzungen im Einzelfall zulässig.

- e) Werden Strahler vom Genehmigungsinhaber selbst angefertigt, so sind die Unterlagen nach den vorgenannten Richtlinien und nach § 77 Abs. 3 StrlSchV vom Genehmigungsinhaber zu erstellen.
- f) Wird ein Strahler nicht mehr benutzt, so ist dies und die ordnungsgemäße Entsorgung der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

IV.

Deckungsvorsorge

Zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen wurde die Deckungsvorsorge im Rahmen der bereits seit langem bestehenden zwei Genehmigungen gemäß § 9 AtG für die genehmigten Kernbrennstoffe und die sonstigen radioaktiven Stoffe festgesetzt. Die genehmigten Inventare an sonstigen radioaktiven Stoffen ändern sich durch diese Genehmigung nicht. Daher ist die Deckungsvorsorge durch die bestehende nukleare Haftpflichtversicherung bei der Allianz, München nach wie vor erbracht.

V.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Auslagen werden gesondert erhoben.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

VII.

Gründe

1. Die Europäische Kommission, Institut für Transurane, auf dem Gelände des Forschungszentrums Karlsruhe ist Inhaberin zweier Genehmigungen nach § 9 AtG zur Verwendung von Kernbrennstoffen sowie zweier Genehmigungen gemäß § 3 der ersten Strahlenschutzverordnung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen.

§ 88 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV i.d.F. vom 13.06.1993 sieht vor, daß Genehmigungen nach der ersten Strahlenschutzverordnung mit Ablauf des 31.10.1993 unwirksam werden. Diese Frist kann um bis zu 4 Jahre verlängert werden, wenn hieran ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Mit Bescheid vom 16.9.1994 wurden die beiden Genehmigungen nach § 3 StrlSchV antragsgemäß bis zum 31.10.1996 verlängert. Mit weiterem Bescheid vom 30.10.1996 erfolgte eine Fristverlängerung bis 31.10.1997.

Mit den Schreiben vom 09.12.1992 und 24.06.1996 hat die Europäische Kommission eine Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen gemäß § 3 StrlSchV im Institut für Transurane beantragt. Auf der Grundlage dieser Genehmigung soll es dem Institut für Transurane ermöglicht werden, die

bisherigen Forschungsarbeiten gemäß den ihm durch das Gemeinschaftsrecht übertragenen Verpflichtungen fortzuführen. Das Institut ist beauftragt, Forschungsprogramme der Europäischen Kommission durchzuführen, insbesondere die, welche durch Ministerratsbeschluss periodisch entschieden werden und für die Mitgliedsstaaten bindend sind. U.a. spielt das Institut eine tragende Rolle bei der Durchführung des Forschungsprogrammes über radioaktiven Abfall und hier insbesondere bei der Untersuchung vordringlicher Teilaspekte der sicheren Beseitigung von Aktiniden-Elementen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Gutachten eingeholt:

- a) Gutachten des TÜV Südwest, November 1993
- b) Gutachten der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit, Köln, 14. Juni 1996

Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, daß dem Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Institut für Transurane bei Einhaltung der Gutachtensbedingungen keine sicherheits-technischen und sicherungstechnischen Bedenken entgegenstehen. Die Gutachtensbedingungen sind entweder erfüllt oder als Auflage im Abschnitt III berücksichtigt worden.

2. Nach § 3 Abs. 1 StrlSchV bedarf einer Genehmigung, wer mit sonstigen radioaktiven Stoffen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des AtG) umgeht oder kernbrennstoffhaltige Abfälle lagert, bearbeitet oder beseitigt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 StrlSchV vorliegen. Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist die Genehmigungsbehörde zur Überzeugung gelangt, daß bei Einhaltung der in den Genehmigungsunterlagen gemachten Angaben sowie bei Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen die gemäß der Strahlenschutzverordnung an die Genehmigung zu stellenden

Anforderungen erfüllt sind. Insbesondere ist gewährleistet, daß bei dem Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen die Einrichtungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden.

Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen in vorstehendem Abschnitt III beruhen auf § 17 Abs. 1 Satz 2 Atomgesetz. Sie sind im Interesse der Sicherheit geboten. Eine nähere Begründung der Auflagen erübrigt sich, da der Antragstellerin die Auffassung der Genehmigungsbehörde zur auflagenbegründenden Sach- und Rechtslage aus dem Genehmigungsverfahren bekannt ist.

3. Die in Abschnitt VI angeordnete sofortige Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686). Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Europäischen Kommission, Institut für Transurane geboten.

Neben dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit, z.B. bzgl. der Forschungen zum sicheren Umgang mit radioaktiven Abfällen, hat das Institut ein eigenes Interesse an einem geordneten Fortgang seiner Forschungsaufgaben und einem reibungslosen ununterbrochenen Arbeitsablauf.

Dem gegenüber tritt das Interesse eventueller Kläger an einer Betriebsunterbrechung bis zu einer gerichtlichen Überprüfung der Genehmigung zurück, da eine Beeinträchtigung ihrer Rechte nicht erkennbar ist. Die Einhaltung der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung ist sichergestellt, vom Betrieb des

Instituts gehen keine Gesundheitsbeeinträchtigungen aus. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist, daß sich durch diesen Genehmigungsbescheid das bislang genehmigte Inventar an sonstigen radioaktiven Stoffen nicht erhöht. Zusammenfassend ist festzustellen, daß die öffentlichen und privaten Interessen an einem sofortigen Vollzug dieses Genehmigungsbescheids schwerer wiegen als die Interessen Dritter, die sich durch den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Institut für Transurane in ihren Rechten verletzt fühlen und diese Rechte gerichtlich geltend machen könnten.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, erhoben werden.



